

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13a NÖ WWFG § 13a

NÖ WWFG - NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.01.2020

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at